

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1920
Titel: Diplomprüfungsordnung für Maschineningenieure
Ort: Stuttgart
Datierung: 1920
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1920/1/

Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1920/3/LOG_0005/

Technische Hochschule Stuttgart.

Diplomprüfungsordnung für Maschineningenieure.

Genehmigt durch Erlaß des Ministeriums des Kirchen-
und Schulwesens vom 8. Januar 1920 Nr. 13836/19.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Technische Hochschule erteilt auf Grund der Diplomprüfung den Grad eines Diplomingenieurs. Die Diplomprüfung soll den Bewerbern den Nachweis ermöglichen, daß sie durch ihr akademisches Studium eine ausreichende Vorbildung für eine selbständige, auf wissenschaftlicher Grundlage ruhende Berufstätigkeit als Maschineningenieur erworben haben.

§ 2.

Die Diplomprüfung kann an der Abteilung für Maschineningenieurwesen einschließlich der Elektrotechnik in den Richtungen für

- A. Maschineningenieure,
- B. Elektroingenieure

abgelegt werden.

Für Elektroingenieure besteht eine besondere Prüfungsordnung.

Die Diplomprüfung teilt sich in eine Vor- und eine Hauptprüfung, die je wieder in eine Anzahl von Teilprüfungen zerfallen. Den Abschluß der Hauptprüfung bildet die Diplomarbeit.

Für beide Prüfungen wird von der Abteilung je ein besonderer Ausschuß gewählt, der aus dem Vorsitzenden, aus den Berichterstattern und den Mitberichterstattern besteht. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Abteilungsvorstand.

In der Regel werden als Berichterstatter die Vertreter der Prüfungsfächer, als Mitberichterstatter Mitglieder der Abteilung bestellt.

§ 3.

Das Gesuch um Ausstellung des Vorprüfungszeugnisses und um Erteilung des Diploms ist bei dem Rektorat einzureichen. Dem Gesuch, in dem die genaue Adresse des Bewerbers anzugeben ist, sind beizufügen:

1. Ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges (Vordruck auf der Kanzlei erhältlich).
2. Für die Vorprüfung der Nachweis einer mindestens halbjährigen, für die Hauptprüfung der Nachweis einer mindestens einjährigen Werkstatttätigkeit*) zur Zeit der Erteilung des Gesamtzeugnisses. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung.
3. Der Nachweis eines nach Inhalt und Dauer auf die betreffende Prüfung vorbereitenden Studiums an einer deutschen Technischen Hochschule. Mit dem Gesuch um Erteilung des Diploms ist außerdem das Zeugnis über die an einer deutschen Technischen Hochschule bestandene Vorprüfung in einer der Hauptprüfung entsprechenden Fachrichtung vorzulegen. Wurde die Vorprüfung in einer anderen Fachrichtung abgelegt, so ist in den im Vorprüfungszeugnis nicht enthaltenen Fächern eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

Ob und wieweit die an Universitäten, Bergakademien oder an andern technischen Schulen des Deutschen Reiches betriebenen Studien und die daselbst bestandenen Prüfungen angerechnet werden können, entscheidet auf Antrag der Abteilung das Rektorat. Soweit ausländische Hochschulen in Betracht kommen, entscheidet auf Antrag des Rektorats das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

4. Die in den Teilprüfungen erhaltenen Zeugnisse, sowie die in § 7 bzw. § 9 bezeichneten Studienarbeiten.
5. Ein Ausweis über die derzeitige oder frühere Einschreibung des Bewerbers als ordentlicher**) Studierender der Abteilung für Maschineningenieurwesen einschließlich der Elektrotechnik der Technischen Hochschule Stuttgart.

Die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzeit und über die belegten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben.

Die von Privatpersonen oder ausländischen Behörden ausgestellten Zeugnisse müssen gehörig beglaubigt sein. Zeugnissen in fremder Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

*) Es ist den Studierenden in ihrem eigenen Interesse dringend zu empfehlen, die mindestens einjährige Werkstatttätigkeit vor Beginn der Fachstudien abzuleisten, sowie überdies die großen Ferien zu weiterer praktischer Tätigkeit zu benutzen. Unterbrechung des Studiums auf ein Jahr nach Abschluß der Vorprüfung, also nach dem vierten Studienhalbjahr, wird den Studierenden zur Tätigkeit in Büro, Bau oder Betrieb dringend empfohlen.

**) Unter welchen Bedingungen Nichtabiturienten als ordentliche Studierende zugelassen werden können, wird in den Aufnahmebestimmungen festgesetzt.

Ob die eingereichten Zeugnisse und Belege für die Erteilung des Gesamtzeugnisses ausreichen, entscheidet die Abteilung.

II. Teilprüfungen.

§ 4.

Die Prüfungen in den einzelnen Fächern der Vor- und Hauptprüfung können abgelegt werden, sobald die Bewerber durch ihr Studium die nötige Reife dazu gewonnen zu haben glauben. In der Regel wird in einem Fach nur einmal im Jahr geprüft.

Die Reihenfolge der Teilprüfungen bleibt den Bewerbern überlassen; doch sollten in der Regel die Teilprüfungen der Vorprüfung vor denen der Hauptprüfung erledigt sein.

Die Teilprüfungen sind schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich. Die Entscheidung über die eine oder andere Art gibt die Abteilung bei der Festsetzung der Prüfungszeit bekannt. Die Dauer der einzelnen Prüfungen wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Die mündlichen Prüfungen werden vom Berichterstatter in Anwesenheit des Mitberichterstatters vorgenommen. Außerdem ist jedes Mitglied des Prüfungsausschusses berechtigt, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern wird durch die Noten 0 bis 8 beurteilt.

Bei der Feststellung der Prüfungsnoten sind die eingereichten Studienarbeiten zu berücksichtigen.

Eine Teilprüfung gilt als bestanden, wenn die Note 4,0 erreicht ist.

§ 5.

Die Meldung zur Teilprüfung hat für jedes Fach getrennt auf dem bei der Kanzlei erhältlichen Vordruck zu geschehen. Dieser ist nach Bezahlung der Einzelgebühr samt den in § 7 bzw. § 9 für das betreffende Fach bezeichneten Studienarbeiten den zuständigen Berichterstattern abzugeben.

Die Einzelgebühr für jede Teilprüfung, sowie für die Diplomarbeit wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Bei Wiederholung einer Teilprüfung oder der Diplomarbeit ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

§ 6.

Zu den Prüfungen dürfen nur solche Bücher und Hilfsmittel mitgebracht werden, deren Gebrauch ausdrücklich zugelassen ist.

Zu widerhandlungen oder Täuschungen des Berichterstatters oder des Prüfungsausschusses ziehen Ausschluß von allen Prüfungen auf die Dauer von mindestens einem Jahr nach sich. Erfolgt die Entdeckung